

999

Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen);

hier: Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)

Bezug: Erlass vom 9. Dezember 2010 (StAnz. S. 2829)

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen löst den gleichnamigen Erlass vom 9. Dezember 2010 ab.

Ausgenommen von diesem Erlass sind sämtliche Leistungen, die der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) unterliegen und Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen.

Der Erlass regelt die Zuständigkeiten der Zentralen Beschaffungsstellen in Hessen und deren Einbindung bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen. Die geltenden materiellen Vergaberechtsvorschriften werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind in jedem Fall zu beachten.

In Überarbeitung des Bezugerlasses ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport folgende Regelung:

1. Stellung des HCC-ZB, der HZD und des PTLV

Das HCC-ZB, die HZD und das PTLV vertreten das Land Hessen im Rahmen des strategischen Beschaffungsmanagements als zentrale Einkaufsorganisationen. Für die hessischen Hochschulen gelten besondere Regelungen.

Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Lieferungen und Leistungen bleiben die jeweiligen Fachressorts zuständig.

Für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gelten diese Bestimmungen, soweit nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Aufgaben des HCC-ZB, der HZD und des PTLV

2.1 HCC-ZB

Die grundsätzliche und umfassende Beschaffungszuständigkeit sämtlicher in der hessischen Landesverwaltung benötigter Lieferungen und Leistungen obliegt dem HCC-ZB. Ausgenommen hiervon sind die Lieferungen und Leistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder dem PTLV zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden.

Für den Bereich des technischen Gebäudemanagements und der damit einhergehenden Dienstleistungsbeschaffungen (wie zum Beispiel Durchführung und Koordination von Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen, Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen, die Übernahme der Betriebsführung bei Anlagen im Bereich der Raumluft- (RLT), Heizungs-, Kälte-, Elektro-, Sanitär-, Brandschutz-, Förder-, Küchen- sowie Mess- und Regeltechnik (MSR) sowie die Betreuung und Überwachung der Gebäudeautomation (Gesamtheit von Überwachungs-, Steuer-, Regel- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden)), besteht eine Sonderzuständigkeit des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen.

2.2 HZD

Die HZD ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes Hessen für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen (zum Beispiel digitale Nebenstellenanlagen) sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT).

2.3 PTLV

Nach § 95 Abs. 1 HSOG in der jeweils gültigen Fassung ist das PTLV die zentrale Beschaffungsstelle des Landes Hessen für polizeiliche Beschaffungen. Darüber hinaus ist das PTLV zuständig für die Beschaffung von Dienstkleidung der Justiz.

2.4 Abstimmungen des HCC-ZB, der HZD und des PTLV

Die Zuständigkeiten der einzelnen zentralen Beschaffungsstellen (ZBSt) können um Lieferungen und Leistungen erweitert oder verändert werden, wenn im Hinblick auf Mengenvorteile oder wegen spezieller Fachkenntnisse oder Erfahrungen dadurch eine wirt-

schaftlich sinnvollere Beschaffung möglich ist. Dieser Abstimmungsprozess untereinander ist permanente Aufgabe der ZBSt.

3. Durchführung von Beschaffungen

3.1 Grundsätze

Es gelten folgende Grundsätze:

3.1.1 Typenbeschränkung

Für gleichartigen Bedarf sind in der Regel gleichartige Waren und Materialien zu verwenden. Die Vorteile genormter Artikel sind zu nutzen. Die technische Fortentwicklung ist zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Serienartikeln ist auf die Nachlieferungsbeziehungswise Ersatzlieferungsdauer zu achten. Gegenstände mit längerer Nachlieferungsdauer haben den Vorzug.

3.1.2 Standardartikel

Handelsübliche und marktgängige Artikel sind grundsätzlich Sonderanfertigungen vorzuziehen.

3.1.3 Besondere/Ergänzende/Zusätzliche Vertragsbedingungen

Die „Besonderen/Ergänzenden/Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen.

3.2 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ZBSt und Bedarfsstellen

Die Leistungen der ZBSt sind von allen Bedarfsstellen des Landes Hessen, mit Ausnahme der hessischen Hochschulen, aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen und aus Gründen der Einhaltung des vergaberechtlichen Verfahrens für die benötigten Lieferungen und Leistungen frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen der ZBSt sind im jeweiligen Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) festgelegt. Die ZBSt werden in ihrer Tätigkeit durch die Ressorts beziehungsweise jeweiligen Fachverwaltungen mit der jeweils dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnis unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum einen die mengenmäßige Erfassung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich und zum anderen die Unterstützung bei der Festlegung der Anforderungen.

Dabei ist es nicht Aufgabe der ZBSt, im Einzelnen nachzuprüfen, ob alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, von den Ressorts beziehungsweise Fachverwaltungen angemessen beachtet worden sind.

3.3 Ausnahmen betreffend Zuständigkeit und Beteiligungspflicht der ZBSt

3.3.1 Ad-hoc-Beschaffungen

Beschaffungen von nicht vorhersehbaren Lieferungen oder Leistungen, die nicht Gegenstand von Rahmenverträgen sind und bei denen aus Dringlichkeitsgründen eine vorherige Beteiligung der zuständigen ZBSt nicht möglich ist, können von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt durchgeführt werden. Die erforderliche Verfahrensdokumentation, einschließlich der Dokumentation der Gründe für die Nichtbeteiligung der zuständigen ZBSt, obliegt in diesen Fällen der jeweiligen Bedarfsstelle.

3.3.2 Weitere Ausnahmen

Folgende Lieferungen und Leistungen (soweit nicht durch 3.4 erfasst), können von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt durchgeführt werden:

- Bagatellbeschaffungen/Kleinstbeschaffungen von Lieferungen und Leistungen, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind und deren Auftragswert je Auftrag/Bestellung 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt.
- Lieferungen und Leistungen, soweit sie in den Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellt oder be- und verarbeitet werden.
- Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Rahmen protokollarischer, konsularischer und repräsentativer Angelegenheiten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt werden.
- lebende Pflanzen, Tiere und Frischblumen.
- Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Wirtschaftsprüfung.
- Gutachten, wissenschaftliche Expertisen.
- Übersetzungsdienste und Dolmetscherleistungen.
- Ersatzteile, unabhängig vom Auftragswert, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind (Ersatzteile im Sinne dieser Regelung sind Bauteile, die defekte oder verschlissene Teile eines komplexen Produkts ersetzen).
- Reparaturen/Wartungen, die ausschließlich vom Hersteller oder seinem Vertriebshändler durchgeführt werden.

- Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen.
- Verlagszeugnisse, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagszeugnissen unterliegen.

Sofern die Bedarfsstellen es wünschen, kann die zuständige ZBSt bei diesen Beschaffungen beratend in Anspruch genommen werden.

3.4 Standardbedarf

Die ZBSt prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend, unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten, die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen. Hierbei wird die ZBSt durch die Ressorts beziehungsweise Fachverwaltungen bei der Festlegung der Anforderungen, als auch der mengenmäßigen Erfassung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich, unterstützt.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfsstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt beziehungsweise auf andere geeignete Weise (Mitarbeiterportal des Landes Hessen) bekannt gegeben.

Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen, abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen, sind nur in Absprache mit der zuständigen ZBSt möglich.

3.5 Zusammenarbeit der ZBSt und Bedarfsstellen bei Spezialbedarfen

Sofern Lieferungen und Leistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfsdeckung aus bestehenden Rahmenverträgen nicht möglich ist beziehungsweise eine landesweite Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll, noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), gelten nachfolgende Regelungen.

Die vergaberechtliche Verfahrensdokumentation obliegt jeweils der Stelle, die das Vergabeverfahren führt.

3.5.1 Zusammenarbeit bei Vergaben unterhalb 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes – HVTG)

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer können von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit und unter Beteiligung der zuständigen ZBSt vor Auftragserteilung durchgeführt werden. Die Bedarfsstelle kann ohne vorherige Abstimmung mit der zuständigen ZBSt die Freihändige Vergabe unter Beachtung der hierfür maßgebenden Bestimmungen einleiten. Die Bedarfsstelle leitet in diesen Fällen – vor Beauftragung eines Bieters – der zuständigen ZBSt die Angebotsunterlagen mit ihrem begründeten Vergabevorschlag zu. Die ZBSt prüft sodann die Unterlagen unter Beachtung aller vergaberechtlichen Aspekte und gibt sie mit einem entsprechendem Zustimmungsvermerk an die Bedarfsstelle zurück. Sofern die Bedarfsstelle es wünscht, kann die zuständige ZBSt von der Bedarfsstelle mit der Durchführung der Freihändigen Vergabe und/oder eines Interessenbekundungsverfahrens betraut werden.

3.5.2 Zusammenarbeit bei Vergaben ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 und 3 HVTG)

Grundsatz:

Bei Vergaben ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer wendet sich die Bedarfsstelle früh- und rechtzeitig (jedenfalls vor der Kontaktaufnahme mit Unternehmen) an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gebotene Vergabeverfahren und die Abwicklung abzustimmen. Die abschließende Entscheidung über die Wahl der Vergabeart obliegt der ZBSt.

Entscheidungen im Vergabeverfahren werden grundsätzlich im Einvernehmen zwischen der ZBSt und der Bedarfsstelle getroffen. Im Weiteren gilt grundsätzlich Folgendes:

3.5.2.1 Freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer und unterhalb 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden grundsätzlich von der zuständigen ZBSt nach Maßgabe der Ziffer 3.5.2.2 zweiter Absatz durchgeführt. Sie können jedoch auch in Abstimmung mit der zuständigen ZBSt durch die Bedarfsstelle durchgeführt werden.

Die Bedarfsstelle leitet in diesen Fällen, nach erfolgter Abstimmung (siehe Ziffer 3.5.2 Grundsatz) und vor Beauftragung eines Bieters, der zuständigen ZBSt das Ergebnis eines, soweit nach § 10 Abs. 5 HVTG erforderlichen (gegebenenfalls mit technischer Unterstützung der zuständigen ZBSt durchgeführten), Interessenbekundungsverfahrens sowie die Angebotsunterlagen mit ihrem begründeten Vergabevorschlag zu. Diese Unterlagen werden sodann durch die zuständige ZBSt unter Beachtung aller vergaberechtlichen Aspekte geprüft und mit entsprechendem Zustimmungsvermerk an die Bedarfsstelle zurückgegeben.

3.5.2.2 Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden nach erfolgter Abstimmung (siehe Ziffer 3.5.2) durch die zuständige ZBSt durchgeführt. Eine Abweichung hiervon ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und muss zwischen der zuständigen ZBSt und der Bedarfsstelle mit entsprechender Dokumentation der Gründe einvernehmlich vereinbart werden.

Wird die Vergabe durch die zuständige ZBSt durchgeführt, unterstützt die Bedarfsstelle die ZBSt und teilt der ZBSt mindestens die Eignungs- und Leistungsanforderungen sowie die Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) und deren Gewichtung sowie alle Angaben mit, die erforderlich sind, um im Wettbewerb nach positiver Eignungsprüfung der Bewerber/Bieter das wirtschaftlich günstigste Angebot für den benötigten Bedarf ermitteln zu können. Es ist Aufgabe der Bedarfsstelle sicherzustellen, dass alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, angemessen beachtet worden sind.

4. Vergabeplattform

Zur Vorbereitung und Ausschreibung von Rahmenverträgen und des Spezialbedarfs bedienen sich die ZBSt eines elektronischen Vergabeverfahrens (E-Vergabe). Alle Vergabebekanntmachungen werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) veröffentlicht.

5. Weitere Aufgaben des HCC-ZB

Vordruckverwaltung

Bei dem HCC-ZB befindet sich das Vordrucklager der hessischen Landesverwaltung. Bei der arbeits- und maschinengerechten Gestaltung von Formularen wirkt das HCC-ZB mit, auch wenn die Vordrucke bei ihr nicht auf Lager gehalten werden. Ausgenommen sind Vordrucke der Justizverwaltung, sofern sie in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt hergestellt werden, und die Dienstaussweise der hessischen Polizei.

Aus dem Vordrucklager des HCC-ZB werden die Bedarfsstellen beliefert. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen. Über die Aufnahme von Formularen in das Vordruckverzeichnis des HCC-ZB entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen.

Aussonderung/Verwertung

Das HCC-ZB ist nach den Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinie – VerwR – in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend zu beteiligen.

Zuwendungen

Aus Landesmitteln finanzierte Einrichtungen sowie nichtstaatliche soziale Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem HCC-ZB beraten, soweit sie Zuschüsse seitens des Landes erhalten und es sich nicht um Zuwendungen für Baumaßnahmen handelt.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Zuwendungsbescheid nicht nur die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften (vergleiche § 44 LHO und VV zu § 44 LHO einschließlich der Anlagen) vorgeschrieben ist, sondern auch der folgende Zusatz aufgenommen wird:

„Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das HCC-ZB, Postfach 3960, 65029 Wiesbaden zu beteiligen.“

Sofern hierbei auch IT-Beschaffungen oder polizeiliche Beschaffungen bezuschusst werden, leitet das HCC-ZB diesen Maßnahmenteil an die HZD beziehungsweise das PTLV als zuständige ZBSt zur entsprechenden Prüfung weiter.

6. Korruptionsbekämpfung

Die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 18. Juni 2012 (St.Anz. S. 676) sind bei allen Beschaffungen zu beachten.

7. Hinweise

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Sie haben die Möglichkeit die ZBSt in Anspruch zu nehmen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2015

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A - 005 – I 10/8
– Gült-Verz. 300 –

StAnz. 51/2015 S. 1308